

Scientology verliert in Hamburg in letzter Instanz.

(Letzter Bericht: 1993, S. 111 f) Im Mai 1991 hatte der Hamburger Senat der dort ansässigen Scientology Church die Rechtsfähigkeit als Verein entzogen – mit der Begründung, entgegen ihrer Satzung sei diese „Kirche“ auf Gewinnerzielung ausgerichtet (vgl. MD 1991, S. 172 ff und 212 f). Der Widerspruch der Scientologen hiergegen hatte aufschiebende Wirkung. Anfang Juli 1993 entschied nun ein Senat des Obergerichtes Hamburg in letzter Instanz, daß die Org den Verkauf von Kursen, Büchern und „Elektropsychometern“ künftig als Gewerbe anmelden müsse. Mit diesem Urteil, gegen das eine Revision nicht zugelassen wurde, dürften die Bemühungen des Hamburger Senats einen entscheidenden Schritt vorangekommen sein, den Scientologen die Rechtsform des eingetragenen Vereins endgültig zu entziehen. Zugleich könnte von dem Urteil eine Signalwirkung nach Stuttgart ausgehen, wo ebenfalls die Frage eines scientologischen „e.V.“ zur endgültigen Entscheidung ansteht.

Das Hamburger OVG entschied im übrigen, daß es für seine Feststellung, die Church habe ein Gewerbe anzumelden, unerheblich sei, ob es sich bei Scientology um eine Religions- bzw. Weltanschauungsgemeinschaft handle. Vielmehr komme es auf die Gewinnerzielungsabsicht an, und für diese spreche das Ziel, Mitglieder „zum Kauf weiterer Bücher und vor allem zur Teilnahme an stets kostspieligeren Kursen zu veranlassen“. Der jährliche Umsatz der Hamburger Org wird auf rund 150 Millionen Mark geschätzt. Indessen kündigte der Anwalt dieses geistesmagischen Konzerns eine Beschwerde gegen die Nichtzulassung der Revision beim Bundes-